
Statuten
Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz¹
(Vom 8. August 1989)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsgemeinden

¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz» zu einem Zweckverband zusammen.

² In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.

§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz

Der Verband ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Schwyz.

§ 3 Verbandszweck

¹ Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann.

² Zur Erreichung des Verbandszweckes kann der Verband

- a) selbst Anlagen für die Kehrichtentsorgung bauen und betreiben;
- b) einem andern Zweckverband beitreten oder mit andern Gemeinden einen solchen gründen;
- c) mit andern Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtentsorgung abschliessen.

§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben

¹ Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden.

² Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.

³ Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinde, soweit nichts anderes festgelegt wird.

⁴ Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in bezug auf Sortierung und Anlieferung des Kehrichts.

¹ An der Urnenabstimmung vom 4. Juni 1989 ist den Statuten mit 2110 Ja gegen 1133 Nein zugestimmt worden.

II. Organisation

1. Organe

§ 5 Verbandsorgane

¹ Organe des Verbandes sind

- a) die Abgeordnetenversammlung;
- b) die Betriebskommission;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

² Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren gewählt.

³ Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.

2. Abgeordnetenversammlung

§ 6 Zusammensetzung; Stimmrecht

¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.

² Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen Stellvertreter.

³ Jeder Abgeordnete hat soviele Stimmen, als die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme.

⁴ Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordneten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der Stimmabgabe wird davon nicht berührt.

§ 7 Einberufung

¹ Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Betriebskommission einberufen.

² Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.

³ Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

⁴ Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammen mit der Geschäftsliste, in der Regel mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.

§ 8 Geschäftsordnung

¹ Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet.

² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt.

⁵ Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.

§ 9 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes;
- d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;
- e) Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüsse gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet;
- f) Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit andern Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;
- g) Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und -auflagen.

§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt

¹ Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Einzelfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden.

² Für Statutenänderungen gilt § 25.

§ 11 Ratifikationsverfahren

¹ Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht.

² Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt.

³ Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden).

3. Betriebskommission

§ 12 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden.

² Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

§ 13 Geschäftsgang

¹ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.

§ 14 Aufgaben

¹ Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Verbandsorgan übertragen sind.

² Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar

- a) einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 40 000.– pro Rechnungsjahr; und zusätzlich
- b) wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10 000.– pro Rechnungsjahr.

³ Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal.

⁴ Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle.

⁵ Sie erlässt die Bestimmung gemäss § 4 Abs. 4, erteilt Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfragen zuständig.

4. Geschäftsstelle

§ 15 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung.

5. Rechnungsprüfungskommission

§ 16 Zusammensetzung; Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen.

² Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abgeordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird.

III. Finanzwesen

1. Voranschlag

§ 17 Verfahren; Inhalt

¹ Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet.

² Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zuzustellen.

³ Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.

2. Rechnung

§ 18 Inhalt

¹ Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.

² Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.

3. Finanzbeschlüsse

§ 19 Besondere Beschlussfassung

¹ Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden, und wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen.

² Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.

4. Finanzierung

§ 20 Kostenbeiträge

¹ Die Investitionskosten des Verbandes werden, nach Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung eigener Anlagen oder einmalige Aufwendungen für die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden.

² Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbandes für die Verwaltung und die laufende Kehrrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind.

³ Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage.

⁴ Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage.

⁵ Die jährlichen Zu- und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

§ 21 Kreditbeschaffung

¹ Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden.

² Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.

5. Fälligkeiten

§ 22 Zahlungsfristen; Verzinsung

¹ Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben.

² Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um ½ Prozent über dem ordentlichen Hypothekarzins per 1. Juli des Jahres liegt.

IV. Rechtsschutz und Aufsicht

1. Rechtsschutz

§ 23 Zuständigkeit; Verfahren

¹ Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann.

~~² Gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.~~

³ Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.

2. Aufsicht

§ 24 Regierungsrat

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

V. Schlussbestimmungen

1. Abänderung der Statuten

§ 25 Verfahren

¹ Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11.

² Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen.

³ Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.

2. Austritt

§ 26 Modalitäten

¹ Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig.

² Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsentschädigung zu entrichten, die im Streitfalle im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.

3. Verbandsauflösung

§ 27 Voraussetzung; Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Kehricht auf andere geeignete Weise entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird.

² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

4. Vollzug

§ 28 Reglemente

Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrichtreglemente

¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor.

² Nötigenfalls sind die Kehrichtreglemente anzupassen.

§ 30 Massgebende Einwohnerzahl

Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.

5. Inkrafttreten

§ 31 Rechtsgültigkeit

¹ Diese Statuten treten nach Annahme und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.

Die Statuten wurden durch die Abgeordnetenversammlung vom 27. Januar 1989 genehmigt.

Die Statuten wurden ratifiziert:

Gemeinde Arth	angenommen	am 30. April 1989
Bezirk Gersau	abgelehnt	am 30. April 1989
Gemeinde Ingenbohl	angenommen	am 4. Juni 1989
Gemeinde Illgau	angenommen	am 18. Mai 1989
Bezirk Küssnacht	angenommen	am 30. April 1989
Gemeinde Lauerz	angenommen	am 4. Juni 1989
Gemeinde Morschach	angenommen	am 30. April 1989
Gemeinde Muotathal	angenommen	am 30. April 1989
Gemeinde Rothenthurm	angenommen	am 4. Juni 1989
Gemeinde Sattel	angenommen	am 30. April 1989
Gemeinde Schwyz	angenommen	am 4. Juni 1989
Gemeinde Steinen	angenommen	am 4. Juni 1989
Gemeinde Steinerberg	angenommen	am 28. April 1989

Die Statuten wurde genehmigt:

vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 8. August 1989, RRB Nr. 1413, mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.